

## LEADER - Allgemeine Hinweise für Projektträger\*innen

Die folgende Auflistung versteht sich als **ergänzende Orientierung** für Projektträger\*innen. Sie beinhaltet die wichtigsten Punkte der LEADER-Förderung und der Fördervoraussetzungen, auf die Antragstellende besonders achten sollten. Die Auflistung **ersetzt nicht** die gründliche Auseinandersetzung mit dem [Regionalen Entwicklungskonzept \(REK\)](#) der LEADER-Region Aue-Wulbeck, der [LEADER-Förderrichtlinie](#) sowie den [Allgemeinen Nebenbestimmungen ELER KLARA](#) (ANBest-ELER KLARA). Bitte informieren Sie sich sorgfältig und wenden Sie sich bei offenen Fragen an das Regionalmanagement. Ob Ihr Vorhaben grundsätzlich **förderfähig** ist, können Sie im REK Aue-Wulbeck oder im [LEADER-Infobrief](#) prüfen. Hier finden Sie Hinweise zum Ablauf der Förderung („Von der Idee zur Förderung“) die relevanten Handlungsfelder, Fördertatbestände und weitere Informationen zur LEADER-Region Aue-Wulbeck.

### Überblick der Themen:

## LEADER - Allgemeine Hinweise für Projektträger\*innen

Erstattungsprinzip .....	1
Fördersatz .....	2
Förderfähige Kosten.....	2
Grundsätzlich NICHT Förderfähige Posten/Vorhaben .....	2
Eigenleistungen .....	2
Öffentliche Kofinanzierung .....	2
Zweckbindungsfrist .....	3
Spenden und Drittmittel .....	3

## Hinweise für Antragssteller\*innen ab positivem LAG-Beschluss zur erfolgreichen Antragsstellung und Auszahlung von LEADER-Fördermitteln

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn .....	4
Nachweis der wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen .....	4
Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung .....	6
Zahlungsnachweise .....	6
Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften.....	6
Vergaberecht Sonderfall .....	7

### Erstattungsprinzip

- Die LEADER-Förderung basiert auf dem Erstattungsprinzip, d. h. Sie als Projektträger\*in gehen in finanzielle Vorleistung.

- Nach Maßnahmenabschluss werden Nachweise wie Rechnungen zusammen mit dem Auszahlungsantrag beim ArL eingereicht. Nach entsprechender Prüfung werden die Fördergelder ausgezahlt.

## Fördersatz

- Die LAGs der jeweiligen LEADER-Regionen legen den Fördersatz individuell bis zu einem Maximum von 80 % fest.
- Die LAG Aue-Wulbeck hat als Fördersatz für LEADER-Projekte grundsätzlich den Höchstsatz von bis zu 80 % der Förderfähigen Kosten festgelegt.

## Förderfähige Kosten

- Die LEADER-Förderrichtlinie unterscheidet grundsätzlich zwischen öffentlichen Antragstellenden (z. B. Kommunen) und privaten Antragstellenden (z. B. Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen). Hintergrund ist, dass private und öffentliche Antragstellenden in der Regel unterschiedlich mit der Vorsteuer bzw. dem Vorsteuerabzug umgehen dürfen – und sich daraus verschiedene Förderbedingungen ergeben:
  - Projekte in öffentlicher Trägerschaft → Bruttoförderung
  - Projekte in privater Trägerschaft → Nettoförderung
- Zur Berechnung der Fördersumme werden folglich jeweils die förderfähigen Brutto- bzw. Nettogesamtkosten Ihres Projektes zugrunde gelegt.

## Grundsätzlich NICHT Förderfähige Posten/Vorhaben

- Pauschale Summen: Jeder Posten einer Kostenschätzung muss klar und in nachvollziehbaren Einheiten definiert sein.
- Reine Ersatzinvestitionen/-beschaffungen.
- Pflege- und Unterhaltungskosten.
- Pflichtaufgaben der Kommunen, Landkreise, Regionen oder Länder.

## Eigenleistungen

- Sollten Sie sogenannte unbare Eigenleistungen einbringen wollen, können 60 % der veranschlagten Lohnkosten eines Fachunternehmens auf die förderfähigen Kosten aufgerechnet werden.
- Die Fördersumme kann die tatsächlich monetären Ausgaben nicht übersteigen.

## Öffentliche Kofinanzierung

- Zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses Ihres Vorhabens wurde festgelegt das 25 % der LEADER-Fördersumme durch öffentliche Institutionen kofinanziert wird (z. B. durch eine Kommune, die Region Hannover oder eine anerkannte Stiftung).

- In der LEADER-Region Aue-Wulbeck bedeutet dies, dass bei einem Fördersatz von 80 % zusätzlich  $\frac{1}{4}$  der Fördersumme also 20 % der förderfähigen Kosten zusätzlich kofinanziert werden müssen. Damit sind 100 % der förderfähigen Kosten gedeckt. Bei Privaten Antragsstell\*innen verbleibt als Eigenanteil somit die Umsatzsteuer.

## Zweckbindungsfrist

- Die Zweckbindungsfrist unterscheidet sich je nach Fördergegenstand und ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen:
  - Bauliche Maßnahmen 12 Jahre
  - Technische Geräte, sonstige Ausstattung 5 Jahre
- Die geförderten Objekte müssen während der gesamten Zweckbindungsfrist ausschließlich für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Der Antragsteller ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist verpflichtet, das geförderte Objekt gemäß den Förderbestimmungen instand und nutzbar zu halten. Andernfalls ist der Förderzweck gar nicht oder nur teilweise erfüllt, sodass es zur Rückforderung von Fördermitteln kommen kann.

## Spenden und Drittmittel

- Zweckgebundene Spenden und zweckgebundene Drittmittel werden grundsätzlich von förderfähigen Kosten abgezogen. Dies gilt auch, wenn die Spenden oder Drittmittel nach Erhalt des Bewilligungsbescheids zusätzlich hinzugekommen sind. In dem Fall sind die zusätzlichen Mittel dem Amt für regionale Landesentwicklung unmittelbar anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich das Amt für regionale Landesentwicklung
- Alle mit dem Projekt verbundenen Geldeingänge sind zu dokumentieren.

## Hinweise für Antragssteller\*innen ab positivem LAG-Beschluss zur erfolgreichen Antragsstellung und Auszahlung von LEADER-Fördermitteln

---

Der Abschluss eines erfolgreichen Förderantrages ist die Auszahlung der beantragten Fördermittel, möglichst ohne Kürzungen. Damit dies gelingt, ist es hilfreich, einige Punkte, ab dem Moment des Erhalts des positiven LAG-Beschlusses bzw. des Bewilligungsbescheids, zu berücksichtigen. **Die nachfolgende Liste ist weder vollständig, noch ersetzt sie das Lesen des Bewilligungsbescheids und der damit verbundenen Vorgaben.** Vielmehr ist es ein zusätzlicher Hinweis auf die wichtigsten dort genannten Punkte und „Stolperfallen“, um eine erfolgreiche Auszahlung der bewilligten Förderung zu unterstützen.

Falls weitere Fördermittel (Drittmittel) in Ihr Projekt fließen, sind entsprechende Vorgaben dieser Fördermittelgebenden ebenfalls zu beachten.

Bitte lesen Sie den gesamten Bewilligungsbescheid ausführlich. Klären Sie offene Fragen und Unklarheiten, **bevor** Sie mit der Auftragsvergabe beginnen. Beachten Sie unbedingt die Vorgaben der ANBest-ELER KLARA (Allgemeine Nebenbestimmungen) und des Bewilligungsbescheids!

### Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zur vollständigen Rücknahme des Förderbescheids führen. Daher ist es wichtig, die folgenden Punkte zu bedenken:

- Keine Auftragsvergabe, bevor der Bewilligungsbescheid vorliegt.
- Keine Rechnung mit Datum vor der Ausstellung des Bewilligungsbescheids.
- Kein Angebot, dass zur Auftragserteilung verpflichtet, vor Erhalt des Bewilligungsbescheids.
- Ausgenommen vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 6 der HOAI (hierbei ist zu beachten, dass vor Eingang des Bewilligungsbescheids Planungsleistungen über die Leistungsphase 6 der HOAI hinaus nicht vergeben werden dürfen)

### Nachweis der wirtschaftlichen Vergabe von Aufträgen

Es gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids, insbesondere die Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen der ANBest-ELER KLARA.

- Sofern für Ihre Einrichtungen hausinterne Vergabevorgaben bestehen, sind diese anzuwenden (siehe hierzu auch die ANBest-ELER KLARA 3.1).
- Begünstigte, die unter die Nr. 3.1 ANBest-ELER KLARA fallen (insbesondere Kommune oder andere öffentliche Träger), haben unterhalb des EU-Schwellenwertes das Landesvergaberecht anzuwenden.
- Private Antragssteller\*innen müssen ab einer Fördersumme von mehr 100.000 Euro und einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000 Euro mindestens drei Angebote einholen. Der Auftrag geht an das wirtschaftlichste Angebot, und die Entscheidungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden. Wirtschaftlichkeit wird über Qualitätsmerkmale definiert, nicht nur der Preis zählt.

- Bei einem Auftragswert unter 100.000 Euro ist für private Projektträger\*innen die Vergabe von Direktaufträgen möglich. Auch bei Direktvergaben muss eine ausreichende Marktrecherche erfolgen und dokumentiert werden.
- Eine Direktvergabe ist auch zulässig, wenn die Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, aber der geschätzte Nettoauftragswert unter 25.000 Euro liegt. Die für die Vergabe maßgeblichen Auftragswerte sind projektbezogen zu bestimmen. Dabei sind alle Leistungen zusammenzurechnen, die gleichartig sind oder in einem funktionalen Zusammenhang stehen (zum Beispiel Leistungen desselben Gewerks). Leistungen dürfen nicht künstlich in kleinere Teilaufträge aufgespalten werden, um vergaberechtliche Wertgrenzen zu unterschreiten.
- **Für private Antragsteller\*innen wird daher grundsätzlich empfohlen, drei Angebote von geeigneten Anbietern einzuholen**, um einen besseren Kostenvergleich zu ermöglichen, die Angemessenheit des ausgewählten Angebots beurteilen zu können und die Unsicherheiten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung des Vergaberechts zu reduzieren.
- Es muss dokumentiert werden, dass die Auftragsvergabe für das wirtschaftlichste Angebot erfolgt ist. Dafür sind die Angebotsanfrage oder die Ausschreibung sowie die eingegangenen Angebote und Nachweise zur Auftragserteilung mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Öffentlich Auftraggebende müssen die vollständigen Vergabeunterlagen gemäß Bewilligungsbescheid vorlegen.
- Die Auftragsvergabe muss transparent und diskriminierungsfrei erfolgen.
- **Sonderfall:** Juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine) können unter bestimmten Umständen zu einem öffentlichen Auftraggebenden werden und sind dann verpflichtet, das Vergaberecht für öffentliche Auftraggebende zu beachten (siehe Hinweis auf Seite 7).

## Anforderungen und Mitteilungspflichten

- Zweck der Zuwendung: Ausgaben müssen dem Zweck des Bewilligungsbescheids entsprechen.
- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Zuwendung nach der Bewilligung nicht erhöht werden kann, d.h. der Finanzierungsplan ist verbindlich. Änderungen, die zu Kostensteigerungen führen, müssen mit eigenen Mitteln gedeckt werden.
- Änderungen bei der Durchführung der Maßnahme sowie zusätzlich entstehende Kosten, die der ordnungsgemäßen Umsetzung des beantragten Projekts dienen und bei Antragstellung nicht bekannt bzw. absehbar waren, sind vor Vergabe von Aufträgen oder Umsetzung der Maßnahme mit dem Amt für regionale Landesentwicklung abzustimmen.
- Höhere oder niedrigere Kosten sowie die abweichende Durchführung von Maßnahmen oder zusätzlichen Aufträgen sind im Verwendungsnachweis zu begründen und darzustellen.
- Gravierende Abweichungen von der im Rahmen der Antragstellung dargestellten Maßnahme, können zur Reduktion der Fördermittel führen, auch wenn die Gesamtausgaben den bewilligten Betrag nicht überschreiten.
- Bei einer Minderung der förderfähigen Ausgaben oder der Finanzierung um mehr als 15 % oder einer Reduzierung bei der Ausgabe um mehr als 10.000 € ist das Amt für regionale Landesentwicklung unverzüglich zu informieren.

## Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

- Nach Abschluss Ihres Projekts ist ein Verwendungsnachweis beim ArL einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- Die Bewilligungsstelle und andere Prüfinstanzen dürfen Unterlagen anfordern und vor Ort Prüfungen durchführen. I.d.R. führt das ArL eine Inaugenscheinnahme vor Ort nach Abschluss Ihres Projekts durch.
- Sie können den Schlussverwendungsnachweis und den Auszahlungsantrag nach Abschluss der Maßnahme zur unverbindlichen Durchsicht an das Regionalmanagement senden. Das Regionalmanagement prüft dann vorab, ob der Antrag vollständig ist und alle Anforderungen berücksichtigt wurden. Die formale und verbindliche Bewertung erfolgt jedoch ausschließlich durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL).

## Zahlungsnachweise

- Zahlungsnachweise bestehen aus den Rechnungen und/oder den Zahlungsbelegen sowie einer Kopie des Kontoauszuges, aus dem das Rechnungsdatum hervorgeht.
- Aufbewahrungspflichten: Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege müssen i.d.R. bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach der Schlusszahlung aufbewahrt werden. Bei längeren Zweckbindungsfristen (z. B. 12 Jahre) sind Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege mindestens bis zum Jahresende des letzten Jahres der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

## Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

- Bitte beachten Sie die [Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften](#), die Ihnen zusammen mit dem Bewilligungsbescheid vom ArL übersendet werden.
- Bei allen Kommunikationsaktivitäten mit Bezug zum geförderten Vorhaben (z.B. Webseiten, Social Media, Broschüren, Flyern, Plakaten) muss ein Hinweis auf die Förderung durch die EU und das Land Niedersachsen mittels folgender Logos



sowie folgender Erklärung erfolgen: „Hier investieren die Europäische Union und das Land Niedersachsen in die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).“

- Bei einer finanziellen Unterstützung von mehr als 10.000 € muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 bzw. 12 Jahre) auf einer Erläuterungstafel im DIN A3-Format an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle über die finanzielle Unterstützung durch die EU und LEADER informiert werden. Die Erläuterungstafel wird vom ArL zur Verfügung gestellt.
- Zusätzlich zur LEADER-Erläuterungstafel wird Ihnen von der LEADER-Region Aue-Wulbeck eine eigene LEADER-Förderplakette zur Verfügung gestellt.

**Downloads Logos, Textbausteine und weiterführende Infos zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften unter:**

- [https://klara.niedersachsen.de/startseite/service/information\\_und\\_sichtbarkeit/informations-und-sichtbarkeitsvorschriften-220907.html](https://klara.niedersachsen.de/startseite/service/information_und_sichtbarkeit/informations-und-sichtbarkeitsvorschriften-220907.html)
- [https://klara.niedersachsen.de/startseite/service/logos\\_offentlichkeitarbeit\\_klara\\_download/logos-offentlichkeitarbeit-klara-download-230395.html](https://klara.niedersachsen.de/startseite/service/logos_offentlichkeitarbeit_klara_download/logos-offentlichkeitarbeit-klara-download-230395.html)

## Vergaberecht Sonderfall:

### Private Projektträger\*innen können zu einem öffentlichen Auftraggebenden werden und sind dann verpflichtet, das Vergaberecht für öffentliche Auftraggebende zu beachten

Private Projektträger\*innen können unter bestimmten Bedingungen als öffentliche Auftraggebende gelten und müssen dann strengere Vergaberegeln befolgen (siehe dazu Art. 3.1 ANBest-ELER KLARA). Im § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind die Bedingungen dargestellt. Hier zur Verständlichkeit paraphrasiert in aller Kürze:

Private Organisationen können zu **öffentlichen Auftraggebenden** werden, wenn **öffentliche Gelder durch staatliche Institutionen** (z. B. Finanzierung durch die Kommune, staatliche Förderprogramme) zu **mehr als 50 %** die Organisation finanzieren (auch die beantragten LEADER-Mittel sind hierbei zu berücksichtigen), die Organisation unter **staatlicher Aufsicht** steht, die **Besetzung der Leitungsorgane mehrheitlich staatlich bestimmt** wird, oder sie gegründet wurde, um **Aufgaben im Allgemeininteresse** zu erfüllen, wie bspw. Schulen (die Gemeinnützigkeit einer Organisation allein führt nicht dazu, dass sie vergaberechtlich von einem privaten zu einem öffentlichen Auftraggebenden wird).

Wenn Sie sich unsicher sind, melden Sie sich gerne beim Regionalmanagement und wir prüfen Ihren Fall gemeinsam. Wir empfehlen grundsätzlich, immer mindestens drei Angebote von verschiedenen Unternehmen bzw. Dienstleister\*innen anzufragen und alle Rückmeldungen zu dokumentieren. Die sicherste Option stellt in jedem Fall die öffentliche Ausschreibung über ein einschlägiges Vergabeportal dar.

## De-minimis-Beihilfen für wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger

Die LEADER-Förderung für **wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfänger** stellt eine **staatliche Beihilfe** dar und wird grundsätzlich als De-minimis-Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts gewährt. Maßgeblich für die Anwendung der De-minimis-Regelung ist nicht die Rechtsform, sondern die Art der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers. Übt der Zuwendungsempfänger eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, ist die LEADER-Förderung als De-minimis-Beihilfe zu behandeln. Bei ausschließlich nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit findet die De-minimis-Regelung keine Anwendung. Bei wirtschaftlicher Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sind folgende Vorgaben der De-minimis-Verordnung zu beachten:

- Die Gesamtsumme aller De-minimis-Beihilfen, einschließlich der LEADER-Förderung, darf **300.000 €** innerhalb eines gleitenden Dreijahreszeitraums nicht überschreiten.

- In die Berechnung fließen **alle De-minimis-Beihilfen** ein, die der Zuwendungsempfänger in den letzten drei Jahren erhalten hat, unabhängig vom Förderprogramm oder Fördergeber.
- Die LEADER-Förderung kann nur bewilligt werden, wenn durch sie die zulässige Höchstgrenze von 300.000 € nicht überschritten wird.
- Zuwendungsempfänger mit wirtschaftlicher Tätigkeit sind verpflichtet, alle in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

## Kontakt für Fragen und Hinweise:

### Regionalmanagement Aue-Wulbeck

mensch und region

Böhm, Kleine-Limberg GbR

Lindener Marktplatz 9, 30449 Hannover

0511 44 44 54

[aewulbeck@mensch-und-region.de](mailto:aewulbeck@mensch-und-region.de)



### Geschäftsstelle der LAG Aue-Wulbeck

Stadt Burgwedel

Bauamt

Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel

05139 8973-630

[leader@burgwedel.de](mailto:leader@burgwedel.de)

